

schaftsverhältnisses für die Versuche zur politischen Knebelung und Kontrolle der westdeutschen Werktätigen sowie die Gleichschaltung der Organisationen bzw. Organe der Interessenvertretung der Arbeiterklasse. Die politische und ideologische Integration der Arbeiterklasse und darüber hinaus aller anti-monopolistischen und demokratischen Kräfte in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem ist von Anfang an zu einer zentralen Frage im Formierungskonzept der Monopole erklärt worden. Dabei geht es im Kern darum, ihre politische Eigenständigkeit aufzuheben, d. h. sie dazu zu führen, daß sie statt der Vertretung ihrer Klasseninteressen „staats- und gesellschaftsbejahender“ Bestandteil der von den Monopolen dirigierte „Leistungsgemeinschaft“ werden.

Für die Organisationen und Organe der Arbeiterklasse soll dies den Verzicht auf eine aktive Interessenvertretung der Werktätigen, ihre Umfunktionierung zu Ordnungsorganen der Monopole bedeuten. Damit wird unmittelbar an die unter den Losungen der „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“ im Faschismus verfolgte Politik gegenüber der Arbeiterklasse angeknüpft. Besonders weitreichende Konsequenzen sind bereits in den zurückliegenden Jahren hinsichtlich des Abbaus der Rechtsstellung der Betriebsräte und ihrer Mitglieder gezogen worden. Den Monopolen ging es hier offensichtlich darum, vor ihrem Versuch, die Diktatur im gesamtgesellschaftlichen Maßstab zu errichten, zunächst die unumschränkte Herrschaft in den Unternehmen und Betrieben und damit im wichtigsten Lebensbereich der Werktätigen zu verwirklichen.

Ausgehend von der im § 49 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) geregelten „Zusammenarbeits- und Friedenspflicht“ des Betriebsrates gegenüber der Unternehmensleitung und dem Verbot „parteilichtischer Betätigung“ (§ 51 BetrVG) wurde durch die westdeutsche Arbeitsrechtsprechung eine außerordentlich weitreichende Treue- und Friedenspflicht postuliert. Ihr sollen in erster Linie die Mitglieder der Betriebsräte, darüber hinaus aber — lediglich graduell abgestuft — alle anderen Werktätigen unterworfen sein. Als wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der den Betriebsräten zugeordneten Ordnungsaufgaben, z. B. die politische Überwachung der Belegschaft und ihre Identifizierung mit den ökonomischen Zielen der Monopole, wird das Verbot jeglicher polit. sehen Meinungsäußerung des Betriebsrates und seiner Mitglieder konstatiert, allerdings — wie die Praxis zeigt — nur insoweit, als sie zur offiziellen Bonner Doktrin im Widerspruch steht.

Schon frühzeitig schuf das BAG eine Generalklausel für eine solche polit. sehe Treuepflicht, wobei es selbst weit über den vom BetrVG mit dem Verbot parteilichtischer Betätigung gesetzten Rahmen hinausging. Danach ist jedes Verhalten im Betrieb untersagt, „durch das politische Anschauungen, Thesen, Proklamationen, Methoden und Ziele, die auf außer- oder überbetrieblicher Ebene Parteien, Richtungen und Gegnerschaften hervorrufen können, im Betrieb widergespiegelt und in ihn hineingetragen werden“<sup>42</sup>. Das BAG und andere Arbeitsgerichte haben seither in einer Vielzahl von Entscheidungen deutlich gemacht, daß hiermit jede oppositionelle Haltung schon im Keim erstickt werden soll, wobei insbesondere jegliche Tätigkeit, die als „kommunistische Propaganda“ deklariert werden kann, der Verfolgung unterliegt.<sup>43</sup> Aber selbst auf

42 Beschluß des BAG vom 4. 5. 1955, in: Arbeitsrechtliche Praxis (AP), 1955, Bl. 299 (Nr. 1 zu § 44 BetrVG)

43 in solchen Fällen gilt sogar eine politische Betätigung außerhalb des Betriebes als Verstoß gegen die Treuepflichten. So begründete das BAG z. B. die fristlose Entlassung eines Arbeiters, der in der Nähe seines Betriebes an der Durchführung einer